

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
des Kreises Herzogtum Lauenburg
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung Kreis Herzogtum Lauenburg)**

I. Allgemeines

1. Der Kreis Herzogtum Lauenburg (Kreis) führt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Kreisgebiet nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Absätze 3 und 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.03.2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Benutzerinnen/Benutzern der öffentlichen Einrichtung privatrechtlich durch.

Der Kreis hat die damalige Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg mbH (AWL) mit der Durchführung der Abfallentsorgung im Verfahren nach § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), durch Entsorgungsvertrag beauftragt. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die damalige AWL auch zur Durchführung von Rechtsgeschäften namens und im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg bevollmächtigt. **Ab dem 01.06.2012 ist durch die Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts die Rechtsgrundlage hierfür der § 22 des KrWG vom 24.02.2012.**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat mit Beschluss des Kreistages vom 06.12.2007 der Verschmelzung der AWS (Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn) mit der AWL zugestimmt. Nach der Verschmelzung von der AWS mit der AWL und Umfirmierung in die AWSH sind die o.g. Beauftragung und Bevollmächtigung durch den Kreis Herzogtum Lauenburg damit vollständig auf die AWSH übergegangen.

Die AWSH ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr gemäß Entsorgungsvertrag obliegenden Verpflichtungen Dritte zu beauftragen.

Der Kreis schließt mit den Überlassungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (Auftraggeberin/Auftraggeber) private Abfallentsorgungsverträge ab.

Für diese Verträge gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Gegenbestätigungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers unter Hinweis auf ihre/seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Abfälle im Sinne dieser AGB sind Abfälle gemäß den Definitionen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die nachfolgend aufgeführten Abfallarten (Abfallfraktionen) sind zum Zweck der Entsorgung getrennt
- in den zugelassenen Behältern,
 - in der festgelegten Art und Weise,
 - auf den vorgesehenen Sammelplätzen/Recyclinghöfen oder
 - bei den sonstigen Abgabestellen

zu überlassen:

a) Restabfälle	b) Bioabfälle (kompostierbare Abfälle)
c) Sperrige Abfälle (Sperrmüll)	d) Elektro- und Elektronikschrott
e) Kältegeräte	f) Altbatterien
g) Altmetalle	h) Gefährliche Abfälle
i) Papier, Pappen, Kartonagen (PPK)	j) Altkleider, Alttextilien und Altschuhe
k) Sonstige Abfälle	l) Sonstige Abfälle zur Verwertung
m) Hohlglas	

4. Soweit auf der Grundlage von gesetzlichen Regelungen Sammelsysteme für bestimmte Abfallarten eingerichtet sind, sind diesen die betreffenden Abfälle zuzuführen.

II. Restabfälle

1. Restabfälle sind Abfälle, die nicht zu den in den Ziffer I. 3 b) – m) aufgeführten Abfällen gehören, nicht anderweitig verwertbar sind oder deren Verwertung nicht beabsichtigt ist.
- 2.1 Für die Entsorgung von Restabfällen stehen die im Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte aufgeführten Behältergrößen zur Verfügung. Die grundstücksbezogene Behälterausstattung soll unter Beachtung des Mindestbehältervolumens nach Möglichkeit mit der geringsten Zahl an Behältern erfolgen. Die Einsammlung der Restabfälle erfolgt
- entweder im „Umleerverfahren“;
 - hierbei erfolgt die Leerung der über ein Identifikationssystem erfassten Behälter in den im Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte genannten Behältergrößen und Leerungsintervallen (Regelentsorgung) oder auf Abruf;

- oder im Tausch gegen einen leeren, nicht über ein Identifizierungssystem erfassten Behälter (Wechselbehälter).

- 2.2 Durch das Identifizierungssystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Abfallbehälters bei dessen Entleerung ermöglicht.
Die Installation der für das Identifizierungssystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.
Die Entleerungspflicht der AWWH bezieht sich auf alle identifizierbaren Behälter und Behälter mit defektem Transponder.

III. Bioabfälle

1. Bioabfälle sind bewegliche biologisch abbaubare Sachen organischen Ursprungs, die auf anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen und deren sich die Besitzerin/der Besitzer entledigen will. Dazu gehören z. B. Pflanzenabfälle, d. h. oberirdisch oder unterirdisch gewachsene Teile von Pflanzen, Abfälle aus der Zubereitung von Speisen und Speisereste, soweit sie nicht dem „Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“ unterliegen. Der Kreis kann aus betriebstechnischen oder Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe ausschließen.
Bioabfälle sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Dies gilt nicht für Abfälle, die nach dem TierNebG einer gesonderten Entsorgung bedürfen oder die in einem Negativkatalog des Kreises festgelegt werden.
2. Für die Entsorgung von Bioabfällen gelten die Bestimmungen für Restabfälle nach Ziff. II 2.1 – 2.2 dieser AGB entsprechend.

IV. Sperrige Abfälle (Sperrmüll), Elektro- und Elektronikschrott, Altbatterien, Altmetalle, Weihnachtsbäume

1. Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen des Hausrates bzw. hausratähnliche Gegenstände, die sich ohne zumutbaren körperlichen oder technischen Aufwand nicht so zerkleinern lassen, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können (Sperrmüll).
Nicht zum Sperrmüll gehören u.a. stofflich verwertbare Abfälle, Kältegeräte, Elektro- und Elektronikschrott, Bau- und Abbruchabfälle, schadstoffbelastete Abfälle, Altholz aus dem Gartenbereich, mit Hausmüll befüllte Säcke, Kartons oder ähnliche Behältnisse sowie Pflanzenabfälle. In Zweifelsfällen entscheidet die AWWH.
2. Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott gelten die Bestimmungen des ElektroG sowie dessen untergesetzlichen Regelungen.
- 3.1 Die Einsammlung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikschrott erfolgt als Abrufsammlung.
Pro Jahr und Kunde sind bis zu 6 entgeltfreie Abholungen möglich. Pro Sammeltermin werden bis zu 5 m³ Sperrmüll und zusätzlich/oder nur Elektro- und Elektronikschrott in haushaltsüblicher Art, Menge und Zusammensetzung entgeltfrei mitgenommen.
- 3.2 Soweit der Sperrmüll dieses Volumen übersteigt, kann für den überschüssigen Teil
- die Bedarfsabfuhr in Anspruch genommen werden,
- eine Selbstanlieferung auf den AWWH-Recyclinghöfen oder
- die entgeltpflichtige Abholung im Rahmen der „Sperrmüll Expressabfuhr“ erfolgen.
- 3.3 Die Anmeldung zur Abrufentsorgung erfolgt durch die Überlassungspflichtige/den Überlassungspflichtigen telefonisch oder durch Abrufkarte. Bei der telefonischen Anmeldung wird direkt ein Abholtermin mitgeteilt.
- 3.4 Kleine Elektroaltgeräte sind getrennt vom Restabfall zu entsorgen. Sie sind entweder auf den Recyclinghöfen anzuliefern oder können bei der Abrufsammlung von großen Elektroaltgeräten mit bereitgestellt werden.
- 3.5 Sperrmüll kann von Einwohnern des Kreises auf den AWWH-Recyclinghöfen bis zu einem Volumen von 2 m³/Monat kostenfrei selbst angeliefert werden. Der Nachweis der Anlieferberechtigung kann durch Vorlage des Personalausweises oder anderer geeignete Dokumente verlangt werden.
- 4.1 Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände müssen von zwei Personen von Hand verladbar sein. Das Sperrmüllstück darf dabei ein Gewicht von 70 kg und die Größe von 2 m x 1 m x 0,75 m nicht überschreiten. Nägel, Glasscherben u. ä. Materialien, die eine Verletzungsgefahr bei dem Entsorgungsvorgang und z. T. schon während der Bereitstellung darstellen, sind aus den Gegenständen zu entfernen
- 4.2 Die Gegenstände müssen am Abfuhrtag während der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Nähe zum Straßenrand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitstehen. Ein Transportweg von 5 m darf dabei nicht überschritten werden. Das Befahren dieser Straße muss nach der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zulässig sein. Ist eine Bereitstellung auf dem Grundstück nicht möglich, so sind die Gegenstände auf öffentlicher Fläche ohne Behinderung und Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs so bereitzustellen, dass Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- 4.3 Entgegen den Regelungen oder nicht absprachegemäß bereitgestellte Abfälle oder sonstige nicht absprachegemäß hinzu gestellte Abfälle werden auf gesonderte Beauftragung durch den Kreis auf Kosten des Verursachers abgefahren.
5. Für die Entsorgung von Altbatterien gelten die Bestimmungen des Batteriegesetzes sowie dessen untergesetzliche Regelungen.
6. Altmetalle, die nicht zum Sperrmüll gehören, können auf den Recyclinghöfen angeliefert werden.
7. Die Einsammlung von Weihnachtsbäumen in haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Menge wird im gesamten Kreisgebiet als Straßensammlung im Januar nach von der AWWH festgelegten Sammelterminen durchgeführt.

V. Gefährliche Abfälle

- 1.1 Gefährliche Abfälle, sind solche, die nach § 48 KrWG definiert sind, sowie sonstige Abfälle, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefahrenpotential eine besondere Abfallentsorgung erfordert.
- 1.2 Hierzu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Thermometer, Batterien, Desinfektionsmittel sowie Medikamente (außer sperrigen Abfällen nach Ziff. IV. dieser AGB).
- 1.3 Gefährliche Abfälle müssen getrennt von sonstigen Abfällen gesammelt und zur Entsorgung übergeben werden, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die Sammlungssysteme und Termine oder Sammlungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 1.4 Gefährliche Abfälle sind auf den AWSH-Recyclinghöfen oder an mobilen Sammelfahrzeugen für gefährliche Abfälle anzuliefern.
- 1.5 Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, sind nach Maßgabe einer Einzelfallregelung dem Kreis zur Entsorgung zu überlassen.

VI. Papier, Pappen, Kartonagen

Für die Einsammlung von Papier, Pappen, Kartonagen (PPK) aus Haushaltungen stellt der Kreis der Auftraggeberin/dem Auftraggeber 240-Liter-Behälter (MGB 240) - sowie bei anerkanntem Bedarf im Geschößwohnungsbau auch 1.100-Liter-Behälter (MGB 1.100) - in ausreichender Zahl zur Verfügung.

Die Behälter werden grundsätzlich monatlich entleert.

Für die Benutzung, Befüllung und Bereitstellung dieser Behälter finden die Regelungen für Restabfallbehälter nach diesen AGB sowie nach der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung) analoge Anwendung.

Die Anzahl der bereitgestellten Sammelbehälter für Papier, Pappen und Kartonagen muss in einem angemessenen Verhältnis zum bereitgestellten Behältervolumen für Restabfälle stehen.

VII. Altkleider, Alttextilien und Altschuhe

Für die Sammlung von Altkleidern, Alttextilien und Altschuhen hat der Kreis ein Sammelsystem eingerichtet. Die Abfälle können auf den Recyclinghöfen oder über Sammelbehälter auf eingerichteten Sammelplätzen überlassen werden.

VIII. Sonstige Abfälle

Sonstige Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem Kreis im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Der Besitz von solchen Abfällen ist dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

IX. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1. Für alle Leistungen und Lieferungen des Kreises gelten ausschließlich die Abfallwirtschaftssatzung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte des Kreises. Abweichende Bedingungen oder Konditionen der Auftraggeberin/des Auftraggebers gelten nur insoweit, als der Kreis ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Bedingungen des Kreises gelten auch dann, wenn der Kreis in Kenntnis abweichender Bedingungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers die Leistung für diesen vorbehaltlos ausführt und die Auftraggeberin/der Auftraggeber diese Leistung annimmt.
2. Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen oder sonstigen Leistungen oder Lieferungen kommt mit der Beauftragung bzw. Bestellung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme des Behälters bzw. der Leistung oder Lieferung durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber zustande.

X. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand sind ausschließlich die Abfälle, deren Entsorgung zwischen dem Kreis und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vereinbart worden ist, und die zwischen ihnen vereinbarten Dienstleistungen bzw. sonstige Leistungen.
2. Der Kreis übernimmt im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfanges sowie nach Maßgabe seiner Abfallwirtschaftssatzung, seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen und seines im Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte den Transport und die Entsorgung von auf dem festgelegten Standort anfallenden Abfällen. Zur Erfassung der Abfälle stellt der Kreis der Auftraggeberin/dem Auftraggeber feste Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung.
3. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber zu übernehmen. Er/Sie hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Ein Entfernen von Behälteraufklebern des Kreises (insb. Aufkleber zu Entleerungszyklen) sowie von Transpondern für das Identifikationssystem ist untersagt.
4. Den Beauftragten des Kreises wird zur Prüfung, ob die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung und/oder dieser AGB befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken der Auftraggeberin/des Auftraggebers gewährt. Dies gilt auch für die Auslieferung und/oder Abholung von Abfallbehältern.

XI. Bereitstellung der Abfälle und Abholung

- 1.1 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Behältnisse nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen und auch sonst ordnungsgemäß zu befüllen. Die Behälter sind insbesondere stets verschlossen zu halten und dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen, Einschlämmen oder Verpressen der Abfälle nicht erlaubt. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen Abfälle nur entsprechend der Zweckbestimmung der Behälter eingefüllt werden. Die gefüllten Behälter dürfen die im Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte genannten Höchstgewichte nicht überschreiten. Das Befüllen von Behältern mit Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt.
- 1.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber gewährleistet (z.B. eigene Kontrollen), dass keine Fremdstoffe in den angefallenen Mengen enthalten sind.
- 1.3 Der Kreis ist zur Entleerung bzw. zum Abtransport der Behältnisse nur verpflichtet, wenn die in den Behältnissen befindlichen Abfälle mit den laut Vertrag zu übernehmenden Stoffen übereinstimmen und die Behältnisse ordnungsgemäß befüllt sind. Die Behältnisse werden vom Kreis ungeprüft übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Behältnisse liegt der Auftraggeberin/beim Auftraggeber. Der Kreis ist bei nicht vertragsgemäßen Abfällen berechtigt, diese nach Mitteilung der entstehenden Kosten für eine sachgerechte Entsorgung zu verwerten bzw. zu beseitigen, es sei denn, die Auftraggeberin/der Auftraggeber widerspricht dieser beabsichtigten Verwertung bzw. Beseitigung schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Tagen. Das Recht zum Widerspruch ist nicht gegeben, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt. Der Kreis ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten zu verlangen. Wird diese Entsorgungsmaßnahme wegen des Widerspruchs nicht durchgeführt oder verlangt der Kreis vorherein die Rücknahme der nicht vertragsgemäßen Abfälle, hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Abfälle unverzüglich auf ihre/seine Kosten zurück zu nehmen. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle bis zur Entsorgung bzw. Abholung der Abfälle kann der Kreis von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ersetzt verlangen. Weitere mit der Befüllung mit nicht vertragsgemäßen Abfällen entstehende Kosten hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber ebenfalls zu tragen.
- 2.1 Der Kreis ist nicht verpflichtet, nicht ordnungsgemäß befüllte Behälter zu entleeren oder abzufahren. Handelt es sich bei dem nicht entleerten oder abgefahrenen Behälter um einen im Rahmen der Regelentsorgung zu entleerenden Behälter, so erfolgt die Entleerung bzw. Abfuhr erst, wenn der Mangel vom Auftraggeber beseitigt worden ist, der Behälter also ordnungsgemäß befüllt und bereitgestellt ist, am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Auf gesonderten Auftrag erfolgt eine Entsorgung des Abfalls durch eine Einzel-Nachentleerung gegen das im Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte genannte Entgelt.
- 2.2 Der Kreis ist nicht verpflichtet, bei nicht oder nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehältern deren Leerung nachzuholen. Diese Leerung erfolgt erst zum nächsten regelmäßigen Leerungstag, es sei denn, die Auftraggeberin/der Auftraggeber erteilt den Auftrag für eine Einzel-Nachentleerung gegen das im Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte genannte Entgelt.
- 2.3 Auf Wunsch kann für Abfallbehälter durch den Kreis ein „Hol- und Bringservice“ erbracht werden. Die Behälter werden zur Abfuhr vorgeholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort zurückgestellt. Dies gilt auch für Bioabfall- und PPK-Behälter. Für den „Hol- und Bringservice“ ist ein Entgelt nach Maßgabe des Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte zu zahlen.
3. Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann (wie z.B. Streik, Aussperrung, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt/Witterung), an der Vertragserfüllung ohne eigenes Verschulden vorübergehend gehindert ist, ruhen seine diesbezüglichen Pflichten.
4. In den Fällen nach XI. 1 bis 3 besteht kein Anspruch der Auftraggeberin/des Auftraggebers auf Entgeltermäßigung.
5. Soweit für Zwecke der Abfuhrlogistik Aufkleber (z.B. Identsystem) ausgegeben werden, sind diese von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber auf den vorgegebenen Stellen auf den Behältern anzubringen. Auf den Behältern vorhandene Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt werden.

XII. Haftung, Unmöglichkeit, Schadenersatz

- 1.1 Ist dem Kreis oder seinen Erfüllungsgehilfen die Erbringung der Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand (z. B. höhere Gewalt, Streik) nicht möglich, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 1.2 Der Kreis haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Kreises oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Kreis wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 1.3 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für andere Schäden an den Rechtsgütern des/der Überlassungspflichtigen ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird
- 1.4 Die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1.2. und 1.3 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 1.5, die Haftung für Unmöglichkeit nach Ziffer 1.6.

- 1.5 Der Kreis haftet bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Kreises oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird die Haftung des Kreises für den Schadensersatz neben der Leistung und für den Schadensersatz statt der Leistung auf die Höhe eines Monatsentgeltes begrenzt. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des/der Überlassungspflichtigen sind – auch nach Ablauf einer dem Kreis etwaigen gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 1.6 Soweit die Leistung möglich ist, ist der/die Überlassungspflichtige berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch der Auftraggeberin/des Auftraggebers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen der Höhe nach auf ein Monatsentgelt. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit gehaftet wird.
2. Die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 1 gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
3. Für Schäden an den Behältern etc. auf dem Grundstück der Auftraggeberin/des Auftraggebers sowie bei Entwendung von Behältern etc. vom Grundstück haftet die Auftraggeberin/der Auftraggeber, es sei denn, die Schäden bzw. Entwendung hat der Kreis bzw. die von ihm beauftragte AWSH zu vertreten. Dies ist glaubhaft zu machen.
4. Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber den Abfallbehälter außerhalb ihres/seines Grundstücks zur Entleerung bereitzustellen, haftet sie/er auch für Schäden am Behältnis oder deren Entwendung, die in der Zeit von der Bereitstellung außerhalb seines Grundstücks bis zur Rückholung des Behälters auf ihr/sein Grundstück entstehen, es sei denn, sie/er hat nicht gegen die ihr/ihm obliegenden Obhutspflichten verstoßen. Dies ist glaubhaft zu machen.

XIII. Entgelte, Zahlung, Mahn- und Vollstreckungsverfahren

- 1.1 Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung aus Haushaltungen und für andere Leistungen (z.B. Entgelt für „Hol- und Bringservice“, Behältertausch) hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber ein (Leistungs-)Entgelt zu zahlen.
- 1.2 Das zu zahlende Entgelt für die Entsorgung der Abfälle und für andere Leistungen ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte des Kreises, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 1.3 Bei nicht im Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte enthaltenen Tarifen für Entsorgungsleistungen, Nebenleistungen oder sonstigen Dienstleistungen gilt das für diese Leistungen bei Vertragsschluss vereinbarte Entgelt.
- 1.4 Sämtliche Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung bei Fälligkeit ohne Abzug frei Konto des Kreises oder in bar zu leisten.
- 1.5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle vom Kreis übergebenen Rechnungen, Saldenbestätigungen, Abrechnungen, Anzeigen u.s.w. auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 1.5.2 Reklamationen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der betreffenden Mitteilung schriftlich geltend zu machen; ansonsten gilt die Rechnung u.s.w. als anerkannt.
- 1.6 Befindet sich die Auftraggeberin/der Auftraggeber unmittelbar zweimal nacheinander in Verzug, so kann der Kreis anordnen, dass die weitere Entsorgung nur gegen Vorkasse durchgeführt wird. Die Vorkasse würde die Entgeltzahlung zum Beginn eines jeden Quartals umfassen.
- 1.7 Eine generelle Befreiung von Überlassungs- bzw. Entsorgungspflichten ist nicht möglich. Damit die Auftraggeberin/der Auftraggeber ihren/seinen gesetzlichen Überlassungspflichten und der Kreis seinen Entsorgungspflichten weiter nachkommen kann, kann der Kreis die Entsorgung über den Erwerb von Müllsäcken oder durch Anlieferung der Abfälle gegen Entgelt auf den Recyclinghöfen anordnen (§ 8 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung).

XIV. Vertragslaufzeit / -beendigung

- 1.1 Der Vertrag über die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Überlassungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises erlischt und dieses dem Kreis bzw. der AWSH nach Maßgabe des § 5 der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt worden ist.
- 1.2 Wird die Abfallentsorgung eines Grundstückes auf begründeten Antrag der Auftraggeberin/des Auftraggebers temporär und mindestens für 2 volle Kalendermonate lang nicht durchgeführt, ruht neben der Überlassungspflicht auch die Entgeltspflicht für das Leistungsentgelt für den Zeitraum der Unterbrechung. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Eintritt des Ruhens der Entgeltspflicht beim Kreis oder bei der AWSH zu stellen.
- 1.3 Eine Anpassung des Behältervolumens an den veränderten Bedarf ist auch innerhalb eines Quartals zum Ende eines Monats möglich, sofern die Änderung mindestens 2 Wochen vorher angemeldet wird.
- 2.1 Zahlt die Auftraggeberin/der Auftraggeber das geschuldete Benutzungsentgelt nicht spätestens bis zum festgesetzten Leistungszeitpunkt, so kommt sie/er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- 2.2 Als Folge des Schuldnerverzugs hat der Kreis neben dem weiter bestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens.
- 2.3 Die Geldschuld wird während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinnt.
- 2.4 Darüber hinaus werden Mahnkosten nach Maßgabe des Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte (Anlage zu

- diesen AGB) geltend gemacht, soweit nicht im Einzelfall nach Verzugseintritt ein höherer Schaden entstanden ist.
- 2.5 Wenn der Schuldnerverzug eingetreten ist, erfolgt die Forderungsbeitreibung grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung in der z. Z. geltenden Fassung.

XV. Bekanntmachungen

Die AGB Abfallentsorgung Kreis Herzogtum Lauenburg sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu machen.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Als Erfüllungsort für die von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber zu erbringende Leistung wird der Geschäftssitz des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg vereinbart. Der Gerichtsstand ist Ratzeburg.
2. Falls eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein sollte, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Beschlossen vom Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg am 12.12.2013

ausgefertigt:

Ratzeburg, den 12. Dezember 2013

Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat

In Vertretung

Brackmann

1. Kreisrat